

BStGer BB.2009.77 vom 17. November 2009

Bundesstrafgericht, 2009-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2009.77

FR: TPF BB.2009.77 du 17 novembre 2009

IT: TPF BB.2009.77 del 17 novembre 2009

Regeste

Einziehung bei Einstellung der Ermittlungen (Art. 73 BStP).

Erwägungen

E. 24

September 2009) zum Ausdruck brachte (act. 5);

- ihm die I. Beschwerdekammer mit Schreiben vom 29. September 2009 eine Nachfrist bis am 9. Oktober 2009 zur Bezahlung des Kostenvorschusses setzte und ihn ausdrücklich darauf aufmerksam machte, dass auf seine Be-

- 3 -

schwerde nicht eingetreten werde, wenn der Kostenvorschuss innert dieser Nachfrist nicht geleistet werde (act. 6);

- auch innert der Nachfrist seitens des Beschwerdeführers keine entsprechende Zahlung erfolgte und er nach Ablauf der Frist ein Schreiben (Poststempel vom 12. Oktober 2009) nachreichte, in welchem er den Kostenvorschuss als nicht gerechtfertigt und als zusätzliche Schädigung bezeichnete (act. 7);

- auf die Beschwerde daher androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BGG);

- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen hat (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG) und die Gerichtsgebühr auf Fr. 200.-- festzusetzen ist (Art. 245 Abs. 2 BStP i.V.m. Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.32);

- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.